



LEISTUNGSERKLÄRUNG

Konformitätserklärung für Recycling Baustoff Produkte gemäß

Recycling-Baustoffverordnung

Produktionszeitraum: 2026

CE 0988-CPR- 0179

R001_2026_01 (ersetzt R001_2025_01)

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

Handelsbezeichnung:	Identifikation/Artikelnummer
Betonrecycling RM I 0/63 U-A	4-4021001603

2. Verwendungszweck(e):

U-A entspricht: Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz.

Verwendungsklasse:	U3 gemäß ÖNORM B 3140
Umweltklasse:	U-A gemäß Recycling- Baustoffverordnung
Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß den §§ 13 und 17 siehe Beilage 2	

3. Hersteller: Kieswerk Nagele

Kieswerk Nagele
Martinsbühl 5
A-6170 Zirl
Werk: Breite Mure



4. System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:

System 2+

5. Harmonisierten Norm: EN 13242

Notifizierte Stelle(n): Austrian Standards plus GmbH, Nr. 0988

6. Erklärte Leistung: Siehe Beilage 1

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/ den erklärten Leistungen. Für die Herstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers (Name und Funktion) von:

Josef Kirchmair

RC Beauftragter

Zirl: 16.07.2026

(Ort und Datum der Ausstellung)

(Unterschrift)



0988-CPR- 0179

Produktionszeitraum: 2026

6. Erklärte Leistung	Beilage 1	R001_2026_01
Wesentliche Merkmale	Leistung	
Kornform, -größe und Rohdichte		
4.2 Korngruppe	G _{A85}	
4.3 Korngrößenverteilung	0/63	
4.4 Kornform	SI ₄₀	
4.5 Anteil gebrochener Körner	C _{90/3}	
4.6 Gehalt an Feinteilen	f ₃ ,	
Qualität an Feinteilen	≤ 3	
5.2 Widerstand gegen Zertrümmerung	LA ₄₀	
5.5 Wasseraufnahme	recycelte Gesteinskörnung mit einem Betonanteil von mind. 80% ≤ 4% sonstige recycelte Gesteinskörnung ≤ 2%	
5.7 Widerstand gegen Frost-Tau-Wechsel	F ₄	
Zusammensetzung/Gehalt		
C.3.4 Angaben zum Ausgangsmaterial (petrografische Beschreibung)	recycelte Gesteinskörnung	
5.6 Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen	R _{C NR} , R _{b NR} , R _{cug NR} , R _{a NR} Rg2-, X1-, Rg+X ≤ 1M.-%, FL5-	

Tabelle 4: Tabellarische Zuordnung der Qualitätsklassen zu den Einsatzbereichen und Verwendungsverboten gemäß den §§ 13 und 17 Recycling-Baustoffverordnung

Qualitätsklasse	Beschreibung	ungebundene Anwendung ¹⁾ ohne gering durchlässige, ge- bundene Deck- oder Tragschicht	ungebundene Anwendung ²⁾ unter gering durchlässiger gebundener Deck- oder Tragschicht	Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Herstellung von Asphaltemischgut
U-A (ungebunden – A)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja	Ja	Ja	Ja
U-B (ungebunden – B)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Nein	Ja ³⁾	Ja	Ja
U-B (ungebunden – E)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja ³⁾	Ja ³⁾	Ja	Ja
H-B (für hydraulische Bindung – B)	Gesteinskörnungen ausschließlich zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Nein	Nein	Ja	Nein
B-B (für bituminöse Bindung – B)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein ⁴⁾	Nein	Ja
B-C (für bituminöse Bindung – C)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ⁵⁾
B-D (für bituminöse Bindung – D)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein ⁶⁾	Nein	Ja ⁵⁾
D (Stahlwerktschlacke D)	Gesteinskörnungen aus Stahlwerktschlacken direkt aus der Produktion ausschließlich zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ⁵⁾

¹⁾ Einschließlich Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bis zur Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1.

²⁾ Verwendung gemäß § 13 Z. 1 istoren nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt; nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten, nicht in ausgewiesenen angaren Schongebieten, nicht im und unmittelbar über dem Grundwasser und nicht in Oberflächengewässern.

³⁾ Nur im Trapaz des Gleiskörpers als Tragschicht (§ 13 Z. 4).

⁴⁾ Ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B und B-D aus Asphalt, der durch Fräsen gewonnen wird, darf auch für die Herstellung von ungebundenen oberen Tragschichten gemäß § 13 Z. 9 verwendet werden.

⁵⁾ Bei einem PAK-Gesamtgehalt (16 PAK nach EPA) zwischen 20 mg/kg TM und 300 mg/kg TM ist die Verwendung ausschließlich in eingehausten Heißmischanlagen mit Dämpferfassung und -behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dämpferfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltemischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten.

⁶⁾ Verwertung nur zulässig unter Einhaltung der Einsatzbereiche und Verwendungsverbote des § 17.